

DFJ-Ratgeber
Fotorecht

Rechtsanwalt Christian Solmecke



Vorwort.....	6
Was ist bei der Erstellung und Veröffentlichung von Fotos zu beachten?	7
Erstellung von Personenaufnahmen.....	7
Veröffentlichung von Personenaufnahmen.....	9
Erstellung von Sachaufnahmen.....	20
Veröffentlichung von Sachaufnahmen	22
Was ist beim Erwerb von Bildern zu beachten?	24
Beauftragung eines Fotografen.....	24
Erwerb vom Fotografen.....	24
Erwerb von Bildagentur.....	25
Urheberrecht: Das Recht am Bild.....	26
Urhebereigenschaft: Wer ist Urheber eines Fotos?.....	26
Urheberrecht im Arbeitsverhältnis	27
Miturheber	27
Werkverbindung.....	29
Bearbeiterurheberrecht.....	30
Beweis der Urheberschaft	32
Wann ist ein Foto urheberrechtlich geschützt?	36
Lichtbildwerk.....	36
Lichtbilder	38
Unterscheidung zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern.....	38
Umfang des Urheberrechts	39
Vervielfältigungsrecht.....	39
Verbreitungsrecht.....	40
Ausstellungsrecht.....	42
Weitere Verwertungsrechte.....	43
Urheberpersönlichkeitsrechte	44
Urhebervertragsrecht.....	46
Vertragsschluss.....	46
Vertragsinhalt	47
Rückrufsrechte.....	48

Konsequenzen einer Urheberrechtsverletzung.....	50
Unterlassungsanspruch.....	50
Beseitigungsanspruch.....	51
Schadensersatzanspruch.....	53
Schadensberechnung nach dem entgangenen Gewinn.....	54
Schadensberechnung nach dem Verletzererwerb.....	54
Schadensberechnung im Wege der Lizenzanalogie.....	55
Weitere Konsequenzen.....	57
Anspruch auf Vernichtung.....	57
Anspruch auf Überlassung.....	57
Anspruch auf Rückruf.....	58
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.....	58
Strafrechtliche Konsequenzen.....	59
Durchsetzung der Urheberrechte bei Verletzung.....	61
Abmahnung.....	61
Die Unterlassungserklärung.....	62
Einstweilige Verfügung.....	63
Hinterlegung einer Schutzschrift.....	63
Nachteil der Verwendung von Schutzschriften.....	64
Klageverfahren.....	65
Verhalten bei erhaltener Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung.....	66
Wie sieht eine Abmahnung inhaltlich aus?.....	66
Rechteinhaber und Rechtsverletzung.....	66
Unterlassungsanspruch.....	66
Auskunftsanspruch.....	67
Ersatzansprüche.....	67
Wer mahnt im Bereich der Fotografie ab?.....	68
Reaktionsmöglichkeiten.....	68
Keine Reaktion.....	68
Abgabe einer Unterlassungserklärung.....	69
Rechtsmissbräuchliche Abmahnungen.....	70
Aktuelle Rechtsprechung zum Fotorecht.....	72
Urteile zum sog. „Bilderklau“.....	72
Urteile zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten.....	74

Vorwort

2004 war das Gründungsjahr des DFJ, dem Verein der deutschen Foto-Journalisten. Wir hatten uns zur Gründung entschlossen, nachdem wir feststellen mussten, dass andere, seit vielen Jahrzehnten bestehende Journalistenverbände, ihren Mitgliedern nicht viel zu bieten hatten. Bis dato war ein Journalist in erster Linie der „Schreiber“ für Tageszeitungen und Magazine. Die neuen Herausforderungen des Internets für Journalisten fanden in den Verbänden kaum Berücksichtigung.

Wir wollten uns dieser Herausforderung stellen und so war die Gründung eines modernen Journalistenvereins für uns die logische Konsequenz.

In den letzten Jahren hat sich das journalistische Arbeiten rasant entwickelt und verändert. Viele Journalisten der „alten Schule“ sind einfach auf der Strecke geblieben weil sie sich nicht anpassen konnten. Ähnlich erging es vielen Fotojournalisten. War es vor zehn Jahren noch möglich mit Fotos seinen Lebensunterhalt zu verdienen, weil die (Print-)Verlage gut bezahlten, so wurde diese Verdienstquelle durch Billigangebote

vieler Fotoagenturen häufig trocken gelegt. Wir sehen eine unsere Aufgaben auch darin unsere Mitgliedern zu unterstützen, indem wir günstigere Einkaufsquellen erschließen und Unterstützung durch die Industrie zu vermitteln. Dazu haben wir Ihnen im Mitgliederbereich auf www.dfj-ev.de ein großes Angebot geschaffen.

Das Fotorecht ist immer ein wichtiges Thema bei Anfragen unserer Mitglieder und deshalb freuen wir uns, dass Herr Rechtsanwalt Christian Solmecke von der Sozietät WILDE BEUGER SOLMECKE aus Köln www.wbs-law.de uns den Inhalt seines Buches „Fotorecht“ zur Verfügung gestellt hat. Wir stellen Ihnen diesen Titel hiermit als exklusiven Sonderdruck für DFJ-Mitglieder zur Verfügung. Es wird Ihnen manche wichtige Frage beantworten und wird bei Ihrer täglichen Arbeit ein nützlicher Begleiter sein.

Bernd Degen, Vorstand DFJ-e.V.

Was ist bei der Erstellung und Veröffentlichung von Fotos zu beachten?

Bei der Erstellung und Veröffentlichung von Bildern und Fotos muss der Fotograf sicherstellen, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Dabei kann schon die bloße Herstellung eines Fotos eine Rechtsverletzung darstellen. In diesem Zusammenhang ist danach zu differenzieren, was abgebildet wird.

Erstellung von Personenaufnahmen

Die Erstellung von Fotos, auf denen Personen abgebildet werden, ist immer dann relativ unproblematisch, wenn die Personen mit der Abbildung einverstanden sind.

Was ist aber, wenn die Person mit der Abbildung nicht einverstanden ist oder von der Herstellung des Bildes nichts mitbekommen hat? Die Herstellung von Personenbildern ohne Einverständnis des Abgebildeten kann grundsätzlich eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen.

So hat das KG Berlin in einem Urteil vom 02.03.2007 (Az. 9 U 212/06) entschieden. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hat sich ein Prominenter, der sich erst kürzlich von seiner Ehefrau getrennt hatte, gegen eine Bildberichterstattung gewendet, die den Prominenten an einem Sonntagvormittag zeigt, wie er seine Tochter zu einem Ponyhof begleitet. Der Prominente wurde handgreiflich, als er die Fertigung der Bildaufnahmen von ihm und seiner Tochter mitbekam. Auch diese Handgreiflichkeit wurde von den Reportern bildlich festgehalten. Das Gericht entschied, dass in diesem Fall bereits die Herstellung der Bildaufnahmen einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Prominenten darstellt und führte hierzu aus:

„(...) Bereits das Fertigen der Bildaufnahmen des Kl. in der oben geschilderten privaten Alltagssituation stellte einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kl. dar. Die Journalisten haben durch diesen rechtswidrigen Eingriff die Tätlichkeit des Kl. maßgeblich mitverursacht und erst provoziert. Weder war das Verhalten des Kl. als Reaktion auf diesen rechtswidrigen Eingriff noch waren die Folgen der Tätlichkeit des Kl. besonderes schwerwiegend. (...)“

Zur Begründung führte das KG Berlin u.a. an, dass schon das Wissen um die Fertigung von unerwünschten Bildnissen bei dem Betroffenen eine Unsicherheit verursache, die regelmäßig die Unbefangenheit in privaten Situationen des Alltags erheblich beeinträchtige.

Erstellung von Personenaufnahmen

„(...) Auch die bloße Fertigung von Bildnissen kann zu einem Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht führen. So bewirkt bereits die Anfertigung von Fotoaufnahmen eine bestimmte Herrschaft über persönliche Belange und kann durch die Verabsolutierung eines aus einem Handlungsverlauf herausgerissenen Momentes eine Überzeichnung oder Verzeichnung zur Folge haben, was gerade durch den vorliegenden Fall bestätigt wird. Schon das Wissen um die Fertigung von unerwünschten Bildnissen, schafft beim Betroffenen eine Unsicherheit, die regelmäßig die Unbefangenheit in privaten Situationen des Alltags erheblich beeinträchtigt, abgesehen davon, dass es zudem belastend ist, nicht zu wissen, was mit den gefertigten Bildnissen geschieht. Ob und in welchem Umfang schon das bloße Herstellen von Bildnissen zu einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts führt, kann allerdings - wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts - wiederum nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und durch Vornahme einer Güter- und Interessenabwägung ermittelt werden.“

Grundsätzlich könnte man meinen, dass die Herstellung eines Personenbildes stets zulässig ist und erst die tatsächliche Veröffentlichung des Bildes unter bestimmten Umständen zu einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts führen kann. Man könnte weiter argumentieren, dass ein Bild der abgebildeten Person keinen Schaden zufügen kann, wenn es nicht veröffentlicht wird.

Doch dem ist nicht so. Schließlich können Bilder, die nicht veröffentlicht werden, gestohlen oder manipuliert werden. Das heißt, dass die unzulässige Herstellung eines Bildes bereits die Grundlage für eine - wenn auch nur hypothetische - Persönlichkeitsverletzung bildet. Denn durch die Herstellung eines unerwünschten Bildes verliert die abgebildete Person die Kontrolle über dessen Aus- und Verwertung. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat bereits in einem Urteil vom 15.12.1999 (Az. 1 BvR 653/96) in diesem Zusammenhang von einer „datenmäßigen Fixierung“ gesprochen.

„(...) Das Recht am eigenen Bild gewährleistet dem Einzelnen Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten, soweit es um die Anfertigung und Verwendung von Fotografien oder Aufzeichnungen seiner Person durch andere geht. Ob diese den Einzelnen in privaten oder öffentlichen Zusammenhängen zeigen, spielt dabei grundsätzlich keine Rolle. Das Schutzbedürfnis ergibt sich vielmehr - ähnlich wie beim Recht am eigenen Wort, in dessen Gefolge das Recht am eigenen Bild Eingang in die Verfassungsrechtsprechung gefunden hat - vor allem aus der Möglichkeit, das Erscheinungsbild eines Menschen in einer bestimmten Situation von diesem abzulösen, datenmäßig zu fixieren und jederzeit vor einem unüberschaubaren Personenkreis zu reproduzieren. Diese Möglichkeit ist durch den Fortschritt der Aufnahmetechnik, der Abbildungen auch aus weiter Entfernung, jüngst sogar

aus Satellitendistanz, und unter schlechten Lichtverhältnissen erlaubt, noch weiter gewachsen. (...)“

Allerdings genießt das allgemeine Persönlichkeitsrecht keinen absoluten Vorrang vor der Pressefreiheit. Vielmehr ist jeder Einzelfall erneut zu prüfen und eine Abwägung der sich widerstreitenden Interessen vorzunehmen. Auf diese Abwägung wird im Folgenden näher bei der rechtlichen Betrachtung der Veröffentlichung von Personenbildern eingegangen.

Veröffentlichung von Personenaufnahmen

Auch bei der Veröffentlichung von Personenfotos ist Vorsicht geboten. Selbst wenn ein Personenbild erstellt werden durfte, kann dessen Veröffentlichung das allgemeine Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person verletzen. So ist es denkbar, dass die Person in einem anderen Kontext dargestellt wird, und diese Art der Darstellung erst eine Rechtsverletzung herbeiführt.

Bei der Veröffentlichung von Personenbildern ist insbesondere § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) zu beachten. Demnach ist die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung nur zulässig, wenn die abgebildete Person hierzu eingewilligt hat. Der Gesetzeswortlaut des § 22 KunstUrhG lautet wie folgt:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

§ 22 KunstUrhG regelt das Recht am eigenen Bild als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Hierdurch soll die Selbstbestimmung des Einzelnen gewahrt bleiben, ob Bilder von seiner Person hergestellt und veröffentlicht werden oder nicht. Der Abgebildete soll nicht einem Kontrollverlust ausgesetzt werden, indem andere Personen über die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung eines Bildes entscheiden können.

Im Folgenden sollen die Voraussetzungen von § 22 KunstUrhG für ein Einwilligungserfordernis des Abgebildeten genauer betrachtet werden.